IMT Nuremberg Archives

H – 2070

International Court of Justice

Ri Exhibit Nr. 39

A b s c h r i f t

Aus : Dokumente der deutschen Politik Band IV

Nr. 9

Memorandum der Deutschen Reichsregierung an die Signatarmächte des Locarno-Paktes vom 7.3.1936.

Abs.1 und 2 .....

Abs. 3 S. 123. 1.) Es ist unbestritten, dass sich der französisch-sowjetische Vertrag ausschließlich gegen Deutschland richtet.

2.) Es ist unbestritten, dass Frankreich in ihm für den Fall des Konfliktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion Verpflichtungen übernimmt, die weit über seinen Auftrag aus der Völkerbundsatzung hinausgehen und die es selbst dann zu einem militärischen Vorgehen gegen Deutschland zwingen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung oder überhaupt auf eine vorliegende Entscheidung des Völkerbundsrates berufen kann.

3.) Es ist unbestritten, dass Frankreich in einem solchen Falle also das Recht für sich in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist.

4.) Es steht somit fest, dass Frankreich der Sowjetunion gegenüber Verpflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls so zu handeln, als ob weder die Völkerbundsatzung noch der Rheinpakt, der auf diese Satzung Bezug nimmt, in Geltung wären.

.....

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 39
March 27 Filed 1946

H2070 - 0002

H2070 – 0003

Seite 125 Wenn sich Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zugelassenen Möglichkeiten jetzt zunutzemacht, um ein neues Bündnis mit einem militärisch hochgerüsteten Staat gegen Deutschland abzuschliessen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschränkt, und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehält, so hat es damit eine völlig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsächlich zerstört.
.....

Gegenüber einer solchen Entwicklung der europäischen Politik kann aber die Deutsche Reichsregierung, will sie nicht die ihr pflichtgemäss anvertrauten Interessen des deutschen Volkes verwahrlosen lassen oder preisgeben, nicht untätig bleiben.
Die Deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen solange zu halten und erfüllen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind, zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverständliche Voraussetzung kann jetzt als von Seiten Frankreichs nicht mehr erfüllt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschließlich gegen Deutschland gerichteten militärischen Bündnis mit der Sowjetunion beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesen erloschenen Pakt gebunden an .....

Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmöglichkeiten hat daher die Deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschränkte Souveränität des Reiches in der demilitärisierten Zone des Rheinlandes wiederhergestellt.
Um aber ihrer ewig gleichbleibenden Sehnsucht nach einer wirklichen Befriedung Europas zwischen gleichberechtig-

H2070 – 0004

ten Staaten Ausdruck zu verleihen, erklärt sich die Deutsche Reichsregierung bereit, auf der Grundlage der nachstehenden Vorschläge neue Vereinbarungen für die Aufrichtung eines Systems der europäischen Friedenssicherung zu treffen.

1) Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich bereit, mit Frankreich und Belgien über die Bildung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone sofort in Verhandlungen einzutreten und einen solchen Vorschlag in jeder Tiefe und Auswirkung unter der Voraussetzung der vollkommenen Parität von vorneherein ihre Zustimmung zu geben.

2) Die Deutsche Reichsregierung schlägt vor, zum Zweck der Sicherung der Unversehrbarkeit und Unverletzbarkeit der Grenzen im Westen einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland , Frankreich und Belgien abzuschliessen, dessen Dauer sie bereit ist, auf 25 Jahre zu fixieren.

3) Die Deutsche Reichsregierung wünscht England und Italien einzuladen, als Garantiemächte diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4) Die Deutsche Reichsregierung ist einverstanden, falls die Königlich Niederländische Regierung es wünscht und die anderen Vertragspartner es für angebracht halten, die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen.

5) Die Deutsche Reichsregierung ist bereit, zur weiteren Verstärkung dieser Sicherheitsabmachungen zwischen den Westmächten einen Luftpakt abzuschliessen, der geeignet ist, der Gefahr plötzlicher Luftangriffe automatisch und wirksam vorzubeugen.

6) Die Deutsche Reichsregierung wiederholt ihr Angebot, mit den im Osten an Deutschland grenzenden Staaten ähnlich wie mit Polen Nichtangriffspakte abzuschliessen. Da die Litauische Regierung in den letzten Monaten ihre Stellung dem Memelgebiet gegenüber einer gewissen Korrektur unterzogen hat, nimmt die Deutsche Reichsregierung die Litauen betreffende Ausnahme, die sie einst machen musste, zurück und erklärt sich unter der Voraussetzung eines wirksamen Ausbaues der garantierten Autonomie des Memelgebietes bereit, auch mit Litauen einen solchen Nichtangriffspakt zu unterzeichnen.

H2070 - 0005

7) Nach der nunmehr erreichten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveränität über das gesamte Reichsgebiet sieht die Deutsche Reichsregierung den Hauptgrund für den seinerzeitigen Austritt aus dem Völkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Völkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbundstatus von seiner Versailler Grundlage geklärt wird.

Für die Richtigkeit der Abschrift

M. Horn

(Dr. Horn Rechtsanwalt.)

Filed March 27, 1946
H B Willey
Secy

H-2070

Ri-Exhibit Nr. 39

Dokumentenbuch Seite 79-82

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

39

H2070 -0006